

BÜRGERGEMEINDE
STARRKIRCH-WIL

Gemeinde- ordnung

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2 - 3
1. PRÄAMBEL	
1.1. Gleichstellung der Geschlechter	4
2. EINLEITUNG	
2.1. Geltungsbereich und Zweck	4
2.2. Bestand	4
2.3. Aufgaben	4
3. GEMEINDEANGEHÖRIGE	
3.1. Datenschutz	5
4. EINBÜRGERUNG	
4.1. Spezialgesetzgebung	5
5. ORGANISATION DER GEMEINDE	
5.1. Allgemeine Organisation	
5.1.1. Organe	5
5.1.2. Geschäftsverkehr	5
5.1.3. Einberufung	
5.1.3.1. der Gemeindeversammlung	5
5.1.3.2. der Behörden	6
5.1.4. Beschlussfähigkeit	6
5.1.5. Protokollführung und Genehmigung	6
5.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
5.1.7. Wahlen und Abstimmungen	6
5.1.8. Archiv	6
5.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	
5.2.1. Politische Rechte	
5.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung	6 - 7
5.2.1.2. Petition	7
5.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7
5.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung	7
5.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung	7
5.2.1.6. Urnenwahlen	7
5.2.2. Bürgergemeindeversammlung	
5.2.2.1. Zusammensetzung	8
5.2.2.2. Befugnisse	8
5.2.2.3. Verfahren	8
5.2.3. Bürgerrat	
5.2.3.1. Zusammensetzung	8
5.2.3.2. Befugnisse	8 - 9
5.2.3.3. Referentensystem und Geschäftsvorbereitung	9

INHALTSVERZEICHNIS

6.	KOMMISSIONEN	
6.1.	Zusammensetzung	9
6.2.	Befugnisse der Kommissionen	
6.2.1.	Rechnungsprüfungskommission	9 - 10
6.2.2.	Forstkommission	10
6.2.3.	Wahlbüro	10
7.	BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, ANGESTELLTE	
7.1.	Dienstverhältnis.....	10
7.2.	Bürgergemeindepräsident.....	10 - 11
7.3.	Bürgerschreiber.....	11
7.4.	Finanzverwalter.....	11
7.5.	Förster.....	11
8.	FINANZHAUSHALT	
8.1.	Voranschlag	11
8.2.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	11
8.3.	Jahresrechnung	12
8.4.	Rechnungsprüfung.....	12
9.	UNTERNEHMEN	
9.1.	Erklärung.....	12
10.	ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN	
10.1.	Öffentlich-rechtliche Verträge	12
10.2.	Zweckverbände.....	12
11.	BESCHWERDERECHT	
11.1.	Gemeindeinternes Beschwerderecht.....	12
11.2.	Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement.....	13
11.3.	Beschwerdefrist.....	13
12.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
12.1.	Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
12.2.	Inkrafttreten	13
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	14
	ANHANG 1	
	Organigramm Gemeindeorganisation	15
	Genehmigungsvermerk Anhang 1	15
	ANHANG 2	
	Öffentlich-rechtliche Verträge.....	16
	Zweckverbände	16
	Genehmigungsvermerk Anhang 2	16

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. PRÄAMBEL

1.1. Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Die nachstehende Gemeindeordnung gilt, auch wenn sie nicht ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert ist, gleichermassen für Frauen wie für Männer.

2. EINLEITUNG

2.1. Geltungsbereich und Zweck

- 1 Diese Gemeindeordnung regelt:
 - a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) das Beschwerderecht.
- 2 Das Dienstverhältnis von allfälligen Forstangestellten wird im Rahmen des Forstreviers "Werderamt" geregelt.

2.2. Bestand

- 1 Die Bürgergemeinde Starrkirch-Wil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

2.3. Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung..
- 2 Sie
 - a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
 - b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
 - c) verwaltet ihre Güter;
 - d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
 - e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
 - f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

3. GEMEINDEANGEHÖRIGE

3.1. Datenschutz

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

4. EINBÜRGERUNG

4.1. Spezialgesetzgebung

- 1 Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

5. ORGANISATION DER GEMEINDE

5.1. Allgemeine Organisation

5.1.1. Organe

- 1 Organe der Bürgergemeinde sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden:
 1. der Bürgerrat
 2. die Kommissionen
 - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz
- 2 Die Organisation der Gemeinde wird in einem Organigramm festgehalten. Dieses Organigramm bildet den Anhang 1 dieser Gemeindeordnung.

5.1.2. Geschäftsverkehr

- 1 Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften treffen.

5.1.3. Einberufung

5.1.3.1. der Gemeindeversammlung

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

5.1.3.2. der Behörden

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

5.1.4. Beschlussfähigkeit

- 1 Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.
- 2 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei, anwesend sind.

5.1.5. Protokollführung und Genehmigung

- 1 Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgerrat genehmigt und an der jeweils nächsten Bürgergemeindeversammlung aufgelegt.

5.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

- 1 Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

5.1.7. Wahlen und Abstimmungen

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzsystem statt.
- 2 An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim abgestimmt werden.

5.1.8. Archiv

- 1 Alle wichtigen, manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- 2 Massgebend sind die kantonalen Richtlinien für die Einrichtung und Verwaltung der Gemeindearchive.

5.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

5.2.1. Politische Rechte

5.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung

- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
 - a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist;

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- 2 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

5.2.1.2. Petition

- 1 Jeder Bürger ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

5.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.

5.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

- 1 Über eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

5.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Bürgergemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

5.2.1.6. Urnenwahlen

- 1 An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Bürgerrates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) die Mitglieder der Forstkommission;
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros;
 - e) der Bürgergemeindepräsident
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung, als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

5.2.2. Bürgergemeindeversammlung

5.2.2.1. Zusammensetzung

- 1 Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

5.2.2.2. Befugnisse

- 1 Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
 - a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 20'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 - b) Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

5.2.2.3. Verfahren

- 1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

5.2.3. Bürgerrat

5.2.3.1. Zusammensetzung

- 1 Der Bürgerrat zählt 3 Mitglieder und maximal 2 Ersatzmitglieder.
- 2 Die Ersatzmitglieder amten, wenn Bürgerratsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- 3 Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Bürgerratssitz frei wird.

5.2.3.2. Befugnisse

- 1 Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Bürgergemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) er führt die Aufsicht über die gesamte Bürgergemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal;
 - b) er nimmt die Aufgaben aus dem gemeindeeigenen Anlagereglement wahr;
 - c) er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten;
 - d) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerde, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;

- e) er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder deren Verzicht auf solche;
 - f) er schliesst Verträge ab über Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften;
 - g) er befindet über wichtige, an die Bürgergemeinde gerichtete Vernehmlassungen;
 - h) er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert sind;
 - i) er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten und Anlagen;
 - j) er erlässt die nicht allgemein verbindlichen Gemeindereglemente;
 - k) er wählt den Bürgerregisterführer;
 - l) er wählt den Bürgergemeinde-Vizepräsidenten
 - m) er nimmt die Wahl des Bürgerschreibers und des Finanzverwalters vor
 - n) er wählt die Vertretung der Bürgergemeinde ins Forstrevier "Werderamt"
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Fr. 20'000.-- für einmalige Ausgaben
 - b) Fr. 5'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

5.2.3.3. Referentensystem und Geschäftsvorbereitung

- 1 Der Bürgerrat kann einzelne seiner Mitglieder oder Kommissionen beauftragen, Geschäfte vorzubereiten und ihm Anträge zu stellen.
- 2 Jedes Bürgerratsmitglied kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle der vorberatenden Kommissionen einsehen.

6. KOMMISSIONEN

6.1. Zusammensetzung

- 1 Es sind die folgenden, ständigen Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen und eventuell Ersatzmitgliederzahlen festgelegt:

<i>Kommission</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Ersatz</i>
a) Rechnungsprüfungskommission	5	0
b) Forstkommission	5	0
c) Wahlbüro	3	2

- 2 Die Wahl der Kommissionen erfolgt gemäss Art. 5.2.1.6. dieser Gemeindeordnung zwingend an der Urne.
- 3 Der Bürgerrat kann nichtständige Kommissionen nach Bedarf wählen und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

6.2. Befugnisse der Kommissionen

6.2.1. Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

6.2.2. Forstkommission

- 1 Die Aufgaben der Forstkommission richten sich insbesondere nach dem Gesetz über das Forstwesen.
- 2 Die Forstkommission ist insbesondere verantwortlich für die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder sowie deren Pflege als Erholungsgebiet.
- 3 Weitere Aufgaben sind:
 - a) Arbeitsvergebung nach Rücksprache mit dem Revierförster;
 - b) Genehmigung des Jahresprogrammes für die Holznutzung;
 - c) Holzverkauf unter Beizug des Revierförsters.
- 4 Die Aufgaben der Forstkommission können ganz oder teilweise an eine externe Stelle übertragen werden.

6.2.3. Wahlbüro

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- 3 Der Präsident bietet je nach Bedarf und Erfordernis die Ersatzmitglieder auf.

7. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, ANGESTELLTE

7.1. Dienstverhältnis

- 1 Beamte sind:
 - a) Bürgergemeindepräsident
 - b) Bürgergemeinde-Vizepräsident
 - c) Bürgerschreiber
 - d) Finanzverwalter
- 2 Angestellte sind
 - a) nebenamtliches Gemeindepersonal
 - b) Förster
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.

7.2. Bürgergemeindepräsident

- 1 Der Bürgergemeindepräsident leitet und koordiniert die Bürgergemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Weitere Aufgaben sind:
 - a) Vorbereitung der Traktanden für die Sitzungen des Bürgerrates
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) Fr. 1'000.--, als persönlicher Kredit für nicht im Voranschlag vorgesehene, einmalige Ausgaben. Er hat jeweils dem Bürgerrat über dessen Verwendung Bericht zu erstatten.

7.3. Bürgerschreiber

- 1 Der Bürgerschreiber führt den Schriftverkehr und die gesamte Administration des Bürgerrates und der Bürgergemeindeversammlung.
- 2 Er ist für die Protokollführung der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates verantwortlich. Er sorgt für die getreue Abfassung und Ausfertigung aller Beschlüsse.
- 3 Alle Erlasse und wichtigen Korrespondenzen sind ausser vom Bürgergemeindepräsidenten auch vom Bürgerschreiber zu unterzeichnen.
- 4 Er führt und überwacht das Gemeindearchiv.

7.4. Finanzverwalter

- 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Er besorgt den Einzug der Baurechtszinsen.
- 3 Er verwaltet das Gemeindevermögen gemäss dem gemeindeeigenen Anlagereglement.
- 4 Für den Bank- und Postkontenverkehr ist Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich. Der Finanzverwalter zeichnet mit dem Bürgergemeindepräsidenten oder dem Bürgergemeinde-Vizepräsidenten oder dem Bürgerschreiber.

7.5. Förster

- 1 Die Aufgaben des Försters werden sichergestellt durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Forstrevier "Werderamt".
- 2 Der Revierförster "Werderamt" leitet den Forstbetrieb der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil und beaufsichtigt die Waldungen im Rahmen des Reviervtrages.

8. FINANZHAUSHALT

8.1. Voranschlag

- 1 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis Ende Oktober zu unterbreiten.

8.2. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- 1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

8.3. Jahresrechnung

- 1 Die Jahresrechnung für das vergangene Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis Ende März zu unterbreiten.

8.4. Rechnungsprüfung

- 1 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen werden, die mitwirkt.
- 2 Die Bürgergemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.

9. UNTERNEHMEN

9.1. Erklärung

- 1 Die Bürgergemeinde führt keine eigenen Unternehmen im Sinne von §§ 158 ff. des Gemeindegesetzes.

10. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

10.1. Öffentlich-rechtliche Verträge

- 1 Die Bürgergemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen.
- 2 Die Bürgergemeinde kann sich mit anderen Bürgergemeinden, in Form eines Reviervertrages, zu einer Betriebsgemeinschaft im Forstwesen zusammenschliessen.
- 3 Diese Verträge sind in Anhang 2 dieser Gemeindeordnung aufgelistet.

10.2. Zweckverbände

- 1 Die Bürgergemeinde kann Zweckverbänden beitreten.
- 2 Die Mitgliedschaft in Zweckverbänden ist in Anhang 2 dieser Gemeindeordnung aufgelistet.

11. BESCHWERDERECHT

11.1. Gemeindeinternes Beschwerderecht

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss oder Entscheid eines Beamten oder einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schützwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Bürgerrat Beschwerde erheben.
- 2 Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

11.2. Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Bürgerrates und der Bürgergemeindeversammlung können mittels Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

11.3. Beschwerdefrist

- 1 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 30. Mai 1994 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- 2 Ebenso aufgehoben ist das Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil vom 20. November 2006.

12.2. Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2013 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

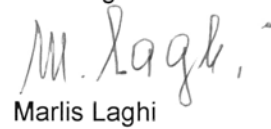
Genehmigt durch den Bürgerrat Starrkirch-Wil am 17. September 2012

Der Bürgergemeindepräsident:



Horst Gschwind

Die Bürgerschreiberin:



Marlis Laghi

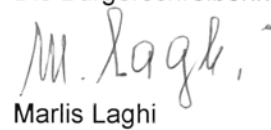
Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. November 2012

Der Bürgergemeindepräsident:



Horst Gschwind

Die Bürgerschreiberin:



Marlis Laghi

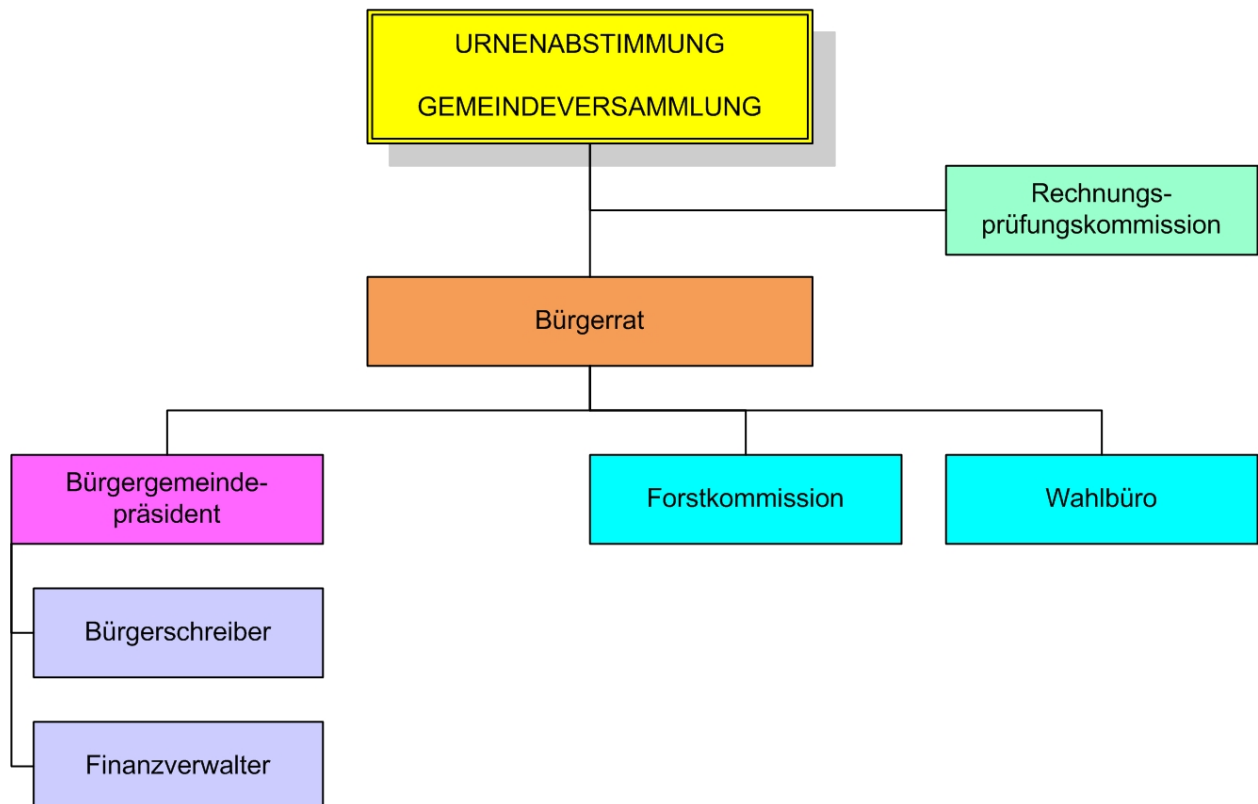
Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 18. Dezember 2012



ANHANG 1 zur Gemeindeordnung

**GEMEINDEORGANISATION
BÜRGERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL**

05.07.2012

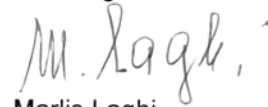


Genehmigt durch den Bürgerrat Starrkirch-Wil am 17. September 2012

Der Bürgergemeindepräsident:


Horst Gschwind

Die Bürgerschreiberin:

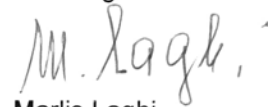

Marlis Laghi

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. November 2012

Der Bürgergemeindepräsident:


Horst Gschwind

Die Bürgerschreiberin:


Marlis Laghi



ANHANG 2 zur Gemeindeordnung

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERTRÄGE

- a) Die Bürgergemeinde hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:
1. ----
- b) Die Bürgergemeinde hat folgenden Reviervertrag betreffs Betriebsgemeinschaft im Forstwesen abgeschlossen:
1. Forstrevier "Werderamt", Vertrag zwischen den Bürgergemeinden Schönenwerd, Gretzenbach, Däniken, Dulliken, Walterswil und Starrkirch-Wil

ZWECKVERBÄNDE


- a) Die Einwohnergemeinde ist Mitglied folgender Zweckverbände:
1. ----

Genehmigt durch den Bürgerrat Starrkirch-Wil am 17. September 2012

Der Bürgergemeindepräsident:


Horst Gschwind

Die Bürgerschreiberin:



Marlis Laghi

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. November 2012

Der Bürgergemeindepräsident:


Horst Gschwind

Die Bürgerschreiberin:


Marlis Laghi